

Erscheinung
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonabend.

Inserate:
für den Raum
einer
kleinsten Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtsbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Annoncen-Aannahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Bekanntmachung, das Erlöschen der Rinderpest betreffend.

Nachdem durch die Bekanntmachung des königlichen Ministeriums des Innern vom 6. laufenden Monats — Dresdner Journal Nr. 79 — die Rinderpest innerhalb des Königreichs Sachsen für erloschen erklärt worden ist, werden auch die Verordnungen der königlichen Kreishauptmannschaft vom 13. und 14. Februar h. a. (Verordnungsblatt Nr. 3 und 4) wieder außer Kraft gesetzt.

Hierdurch wird die Abhaltung von Viehmärkten innerhalb der amts-hauptmannschaftlichen Bezirke Auerbach, Delnitz und Plauen und der Gerichtsamtsbezirke Grimmitzschau, Werdau und Eibenstock wieder gestattet, während in den übrigen Theilen des hiesigen Regierungsbezirks die Abhaltung derselben in Rücksicht auf die Bestimmung des § 46 Absatz 1 der revidirten Instruction zum Gesetz vom 7. April 1869 über Maßregeln gegen die Rinderpest vom 9. Juni 1873 bis auf weitere Anordnung annoch verboten bleibt.

Zwickau, am 9. April 1877.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Dr. Hübel.

Mayer.

Bekanntmachung.

Für die bevorstehende Einschätzung zur Einkommensteuer hat das königliche Finanzministerium zu stellvertretenden Vorsitzenden in den Einschätzungscommissionen des Steuerbezirks Schwarzenberg ernannt:

- 1) für den 1. District (Stadt Eibenstock): Herr Commerzienrath **Hirschberg** in Eibenstock,
- 2) für den 2. District (Muldenhammer, Reibhardtthal, Unterblauenthal und Wolfgrün) und 11. District (Albernau, Burthardtgrün und Schindlers Blaufarbenwerk): Herr Hammerwerksbesitzer **Dr. Reichel** in Blauenthal,
- 3) für den 26. District (Carlsfeld mit Weiteröglashütte, Steinbach und Wildenthal): Herr Hüttenwerksbesitzer **Arno von Bultejus** in Carlsfeld,
- 4) für den 27. District (Hundshübel) und 28. District (Oberstützengrün und Unterstützengrün): Herr Oberförster **Berlach** in Hundshübel,
- 5) für den 29. District (Neuheide, Schönheide und Schönheiderhammer): Herr Gemeindevorstand **Leul** in Schönheide und
- 6) für den 30. District (Sosa): Herr Oberförster **Lirsch** in Sosa.

Es wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwarzenberg, den 12. April 1877.

Der königliche Bezirkssteuerinspector.
Voigt.

Einladung.

Zur Feier des Geburtsfestes **Sr. Majestät des Königs** soll Montag, den 23. dieses Monats, Nachmittags 1 Uhr im Saale des hiesigen Rathhauses ein Festmahl stattfinden, zu welchem die Bewohner Eibenstocks und Umgegend mit dem Ersuchen um recht zahlreiche Betheiligung und mit dem Bemerken hiermit ergebenst eingeladen werden, daß der Preis eines Couverts auf 3 M. festgestellt worden ist.

Diejenigen, welche sich an diesem patriotischen Feste zu betheiligen gedenken, werden ersucht, dies bis Donnerstag, den 19. dieses Monats an Rathsexpeditionsstelle anzuzeigen.

Eibenstock, am 12. April 1877.

Der Stadtrath.
Röse.

Ueber die Beurlaubung des Reichskanzlers

enthält die offiziöse „Prov. Corr.“ folgenden Artikel: Das Abschiedsgesuch des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck ist von Sr. Majestät dem Kaiser nicht genehmigt worden; das Oberhaupt des Deutschen Reiches hat in Uebereinstimmung mit den Kundgebungen der öffentlichen Meinung, wie sie auf die Nachricht von dem Gesuch des Fürsten überall lebhaft und dringlich hervorgetreten sind, als den höchsten Gesichtspunkt für seine Entschlüsse erachtet, dem Kanzler jede zeitweise nöthig erscheinende Befreiung von seinen Geschäften eher zuzugestehen, als in seinen wirklichen Rücktritt zu willigen. Der Kaiser und das deutsche Volk können und wollen sich nicht mit dem Gedanken vertraut machen, daß der Staatsmann, aus dessen gewaltigem Denken und Schaffen die Gestaltung unseres nationalen Gemeinwesens hervorgegangen ist, und der die Entwicklung desselben seither durch alle Schwierigkeiten von Stufe zu Stufe glücklich hindurchgeführt hat, seine Hand von der weiteren Leitung desselben zurückziehen sollte, so lange diese Hand nicht wirklich erlahmt und erschläft ist, — der Kaiser konnte aber zu der stets bewährten treuen und patriotischen Hingebung des Kanzlers das Vertrauen hegen, daß er ungeachtet der schweren Erschütterung seiner Gesundheit auf den Rücktritt von seinem erhabenen Berufe verzichten würde, so lange die Hoffnung begründet erscheint, daß er die unerläßliche Erfrischung und neue Stärkung zu weiterem Wirken und Schaffen ohne jene volle Entfaltung wiedergewinnen werde. Wenn der Reichskanzler selbst, in dem peinlichen Gefühle, den gehäuften und aufreibenden täglichen Anforderungen seines Berufes nicht mehr in einem seinen eigenen Ansprüchen und Wünschen entsprechendem Maße gewachsen zu sein, in seiner strengen

Gewissenhaftigkeit es für seine Pflicht hielt, dem Kaiser seine Entlassung und die Wahl eines Nachfolgers anheimzustellen, — so konnte er sich doch dem Verlangen Sr. Majestät nicht entziehen, zunächst noch einmal den Versuch zu machen, in einem längeren Urlaub seine Kräfte neu zu beleben und zu stärken, einstweilen aber sich und seine unerföhlliche Autorität dem Reiche zu erhalten. Um dem Wunsche des Reichskanzlers auf volle Entbindung von allen amtlichen Geschäften und Sorgen, wenn auch nicht dauernd, doch wenigstens für einen längeren Zeitraum zu entsprechen, mußte zur Erwägung kommen, ob nicht während einer ausgedehnten Beurlaubung eine volle Stellvertretung des Kanzlers in Bezug auf alle seine verfassungsmäßigen Befugnisse zu ordnen wäre, in solchem Falle würde einem für die gesammte innere Verwaltung des Reichs und Preußens einzusetzenden Stellvertreter Behufs vollständiger Entlassung des Fürsten auch die nach der Reichsverfassung dem Kanzler zustehende Gegenzeichnung und Verantwortlichkeit für die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers zu übertragen gewesen sein.

Im Hinblick auf die Meinungskämpfe und Schwierigkeiten aber, welche die Regelung einer so weit ausgedehnten Stellvertretung darbieten konnte, hat der Reichskanzler auch darin den Wünschen des Kaisers gewillfahrt, daß er zunächst während eines kürzeren, mehrmonatlichen Urlaubs den Zusammenhang mit der Leitung der Reichsgeschäfte nicht absolot aufgegeben, vielmehr dem Kaiser auf Verlangen mit seinem Rath zur Seite stehen und die verfassungsmäßige Gegenzeichnung der kaiserlichen Anordnungen, insoweit erforderlich, übernehmen wird. Die Vertretung des Fürsten in allen übrigen Beziehungen ist für die inneren Reichsangelegenheiten dem Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, für die auswärtigen Angelegenheiten dem Staatssekretär im auswärtigen Amt,